|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuordnung: | Handlungsanweisung der Direktion | Gültig ab: |
| EG KVG § 15 | 01.09.2023  Ersetzt: 01.07.2022 |
| Krankenkassenprämien-Übernahme (KPÜ) für Personen ohne wirtschaftliche Hilfe | | |

**Inhalt**

[1 Grundsatz 1](#_Toc132211396)

[2 Voraussetzungen 2](#_Toc132211397)

[3 Antrag und Unterlagen 2](#_Toc132211398)

[4 Anspruch 3](#_Toc132211399)

[4.1 Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit 3](#_Toc132211400)

[4.2 Umgang mit Haushaltsentschädigung (HHE) und Konkubinatsbeiträgen (KONK-Beiträge) 4](#_Toc132211401)

[4.3 Personen mit Erwerbseinkommen 4](#_Toc132211402)

[4.4 Umgang mit schwankendem Einkommen 4](#_Toc132211403)

[4.5 Volle Prämienübernahme 4](#_Toc132211404)

[4.6 Teilprämienübernahme 4](#_Toc132211405)

[4.7 Dauer 5](#_Toc132211406)

[5 Zahlung der KVG-Prämien 5](#_Toc132211407)

[5.1 Zahlung der KVG-Prämien bei voller Prämienübernahme 5](#_Toc132211408)

[5.2 Zahlung der KVG-Prämien bei Teilprämienübernahme 5](#_Toc132211409)

[6 Rückforderungen 5](#_Toc132211410)

[7 Zusammenarbeit mit der Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA Zürich) 5](#_Toc132211411)

[8 KPÜ für Personen in der Zuständigkeit der AOZ SBS 5](#_Toc132211412)

[9 Aufgaben und Kompetenzen 6](#_Toc132211413)

[9.1 Sozialarbeiter\*in 6](#_Toc132211414)

[9.2 Sachbearbeiter\*in 6](#_Toc132211415)

[9.3 Stellenleiter\*in 7](#_Toc132211416)

# Grundsatz

Grundsätzlich ist die wirtschaftliche Sozialhilfe (WH) das geeignete Instrument, um die Lebenssituation bedürftiger Personen nachhaltig zu verbessern. Es gibt jedoch verschiedene Gründe, weshalb Personen keine WH beziehen wollen. Insbesondere für ausländischen Personen, die bei einem Bezug von WH ausländerrechtliche Konsequenzen befürchten, kann die KPÜ anstelle der WH zur (teilweisen) Behebung der Notlage beitragen.

Gemäss §15 EG KVG übernehmen die Gemeinden die durch die Prämienverbilligung (IPV) nicht gedeckten Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von versicherten Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, soweit das nach dem Sozialhilferecht berechnete soziale Existenzminimum nicht gewährleistet ist. Das heisst, dass Personen mit Anspruch auf WH auch lediglich die Übernahme der KVG-Bruttoprämie (Restprämie) beantragen können, wenn sie die Unterstützung mit WH nicht in Anspruch nehmen wollen. Die Übernahme der Krankenkasseprämien gilt nicht als Sozialhilfe.

Für diese Personengruppen können keine regulären Sozialhilfebestätigungen ausgestellt werden. Für die Bestätigung der Mittellosigkeit und der Ausrichtung von KPÜ steht eine separate Vorlage zur Verfügung.

Die gesamtstädtischen Angebote der Teams SVR, VA und ZR sind bei Bedarf miteinzubeziehen.

# Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die antragstellende Person Anspruch auf die Übernahme der KVG-Bruttoprämie hat:

* Zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Zürich
* Das soziale Existenzminimum gemäss SHG ist durch die vorhandenen eigenen Mittel (Einkommen und Vermögen) nicht gedeckt (Unterstützungsbedürftigkeit).
* Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) wurde bei der SVA beantragt und berechnet/verfügt.
* Alle der WH vorgelagerten Leistungsansprüche wurden angemeldet (Subsidiarität). In diesem Sinne kann die KPÜ auch bevorschussenden Charakter haben, wenn noch Leistungsansprüche offen sind (beispielsweise Stipendien oder Sozialversicherungsleistungen). In Absprache mit den KL ist abzuwägen, in welchen Fällen eine Bevorschussung mittels KPÜ oder mittels WH erfolgt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der KPÜ nur geringe Leistungen (maximal vollständige KK- Prämie nach Abzug IPV) bezahlt werden können. Für langandauernde Bevorschussungen (z.B. Rentenabklärung bei der IV) empfiehlt sich die Bevorschussung über die WH.
* Ab zweitem Unterstützungsjahr: günstige Krankenversicherung, sofern der Wechsel möglich und zumutbar ist (vgl. [HAW Wechsel in eine günstige Krankenversicherung](https://sozeloixps.global.szh.loc/ix-SOZ_ELO_DM01/plugin/de.elo.ix.plugin.proxy/web/pages/startup.jsp?useSSO=true&guid=(0BC66B7F-6B33-DE81-9F94-0BA07DA26764)))

# Antrag und Unterlagen

* Der Antrag auf KPÜ wird von der\*m Klient\*in (KL) handschriftlich oder am Computer ausgefüllt und alle notwendigen Unterlagen werden gemäss Unterlagenliste vollständig beigefügt. Dabei wird sie\*er von den Sachbearbeitenden des Intakes unterstützt und nötigenfalls angeleitet.
* Der Antrag kann ohne persönliche Vorsprache schriftlich eingereicht werden. Er muss jedoch von allen Erwachsenen der Unterstützungseinheit unterschrieben sein[[1]](#footnote-2).
* Das Orientierungsgespräch kann telefonisch angeboten werden. Der Bedarf nach persönlicher Hilfe, Information zum möglichen WH Bezug sowie zu den Rechten und Pflichten soll sichergestellt sein.[[2]](#footnote-3)
* Der ausgefüllte Antrag wird von der\*m Sozialarbeiter\*in (SA) auf Vollständigkeit überprüft. Bei Bedarf wird er mit der\*m KL besprochen.
* Es gilt das Prinzip der Vier-Augenkontrolle (SA kontrolliert SA) bezüglich der Vollständigkeit des Antrages, der Plausibilität der Angaben und des Nachweises der Mittellosigkeit.
* Eine allfällige finanzielle Unterstützung erfolgt erst, wenn alle Dokumente vorliegen, welche die Anspruchsberechtigung auf KPÜ belegen.

Die\*der SA ist verantwortlich zu prüfen, dass alle Dokumente bei Unterstützungsbeginn vorliegen, die je nach Situation von der\*m KL erforderlich sind, um die Anspruchsberechtigung der\*s KL auf KPÜ zu belegen. Folgende Dokumente müssen zwingend vorliegen:

* Ausgefüllter und handschriftlich unterschriebener Antrag auf KPÜ
* Unterschriebenes Merkblatt "Rechte und Pflichten bei der KPÜ"
* Detaillierte Kontoauszüge aller Post- und Bankkonti der letzten drei Monate[[3]](#footnote-4)
* Gültiger Personalausweis bzw. Original der aktuellen Aufenthaltsbewilligung oder Kopie der Bestätigung der Anfrage auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung aller Personen, für die KPÜ beantragt wird
* Mietvertrag (inkl. allfälligem Parkplatz) und letzte Mietzinsquittung
* Krankenkassenpolicen aller Antragstellenden und die aktuelle Prämienrechnung (Kopie)
* Einnahmeabrechnungen der letzten drei Monate[[4]](#footnote-5) (Lohn, ALV etc.)
* Weitere Vermögensbelege wie 3. Säule, Fahrzeug, etc.
* Weitere von den Fallführenden als erforderlich bezeichneten Unterlagen gemäss abgegebenen Unterlagenlisten (z.B. externe Betreuungskosten, Konkubinat etc.)

Die Steuererklärung bzw. Steuerveranlagung sowie die Halterauskunft des Strassenverkehrsamtes sind optional einzufordern (z.b. bei unklaren Einkommens- und Vermögensverhältnissen oder bei Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug).

Falls ein zwingendes Dokument nicht vorgelegt werden kann, begründet dies der\*die Fallführende in den Aktennotizen.

# Anspruch

Ein Anspruch auf KPÜ besteht, wenn die Voraussetzungen gemäss Ziffer 2 erfüllt sind. Je nach Fehlbetrag wird die volle KVG-Restprämie übernommen oder nur die Differenz bis zum sozialen Existenzminimum (Teilprämienübernahme).

KL, die KPÜ beantragt haben, haben nur Anspruch auf die Übernahme der KVG-Restprämie. Es können keine weiteren SIL (wie z.B. Franchisen oder Selbstbehalte) übernommen werden, ebenso werden auch keine VVG-Prämien finanziert. Sollten die KL eine Übernahme von weiteren Gesundheitskosten wünschen, ist ein Antrag auf wirtschaftliche Hilfe zu stellen[[5]](#footnote-6).

## Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit

Die Unterstützungsbedürftigkeit wird ermittelt, indem sämtliche Einnahmen einer Unterstützungseinheit der materiellen Grundsicherung gegenübergestellt werden.

Als materielle Grundsicherung gilt:

* Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)
* Wohnkosten (inkl. Nebenkosten)
  + Im ersten Unterstützungsjahr werden in der Regel die effektiven Mietkosten übernommen. Die KL werden schriftlich informiert, dass sie innerhalb des ersten Unterstütztungsjahres eine Wohnung finden müssen, deren Mietzins innerhalb der Richtlinien der Sozialbehörde (RL SoBe) liegt.
  + Ab dem zweiten Unterstütztungsjahr wird in der Regel nur noch die Miete gemäss RL SoBe berücksichtigt, was zu einer Kürzung oder gar Einstellung der KPÜ führen kann.
  + In begründeten Einzelfällen (bspw. aus gesundheitlichen Gründen) kann die Übernahme der effektiven Wohnkosten bewilligt werden. Dabei ist die Kompetenzregelung in Ziffer 3.1 der [HAW regulärer Mietzins SOBE](https://sozeloixps.global.szh.loc/ix-SOZ_ELO_DM01/plugin/de.elo.ix.plugin.proxy/web/pages/startup.jsp?useSSO=true&guid=(8D895EE2-6A5A-4928-4F6E-2EDBAFE64FF1)) anzuwenden.
* medizinische Grundversorgung:
  + KVG-Prämien (abzüglich IPV)
  + Selbstbehalte für Pflichtleistungen dann, wenn sie effektiv regelmässig anfallen
* notwendige situationsbedingte Leistungen:
* Erwerbsunkosten (Mehrkosten auswärtige Verpflegung, Verkehr u.ä.) (auch im Rahmen Ausbildung)
* krankheits- und behinderungsbedingte Mehrauslagen (wiederkehrend, belegbar)
* Kinderbetreuung

Ergibt sich ein Fehlbetrag aus allen Einnahmen gegenüber der materiellen Grundsicherung, besteht eine Unterstützungsbedürftigkeit (unter Beachtung der Vermögensfreibeträge gemäss SKOS).

## Umgang mit Haushaltsentschädigung (HHE) und Konkubinatsbeiträgen (KONK-Beiträge)

Auf die Prüfung von Haushaltsentschädigung (HHE) und Konkubinatsbeiträgen (KONK- Beiträge) wird in der Regel verzichtet. Bestehen in einem Einzelfall Hinweise, dass der Verzicht auf die Prüfung zu stossenden Unterstützungssituationen führen würde, ist eine Prüfung der HHE oder des KONK- Beitrages vorzunehmen.

## Personen mit Erwerbseinkommen

Für die Berechnung der effektiven Unterstützung wird Personen mit einem Erwerbseinkommen ein Einkommensfreibetrag (EFB) eingerechnet (für die Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit wird der EFB hingegen nicht eingerechnet).

Wird ein 13. Monatslohn ausgerichtet, muss dieser dann ins Budget eingerechnet werden, wenn er ausgerichtet wird. Der Überschuss wird so lange ins nächste Monatsbudget übernommen, bis er aufgebraucht ist. Dies kann dazu führen, dass KPÜ für eine gewisse Zeit nicht ausgerichtet wird. KL sind in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sie die SOD zeitnah über den 13. Monatslohn informieren müssen.

## Umgang mit schwankendem Einkommen

Bei Personen mit schwankendem/unregelmässigem Einkommen wird der Anspruch basierend auf dem durchschnittlichen Einkommen der letzten drei Monate berechnet. Alle drei Monate wird ein neuer Durchschnittswert berechnet.

## Volle Prämienübernahme

Wenn der Fehlbetrag grösser ist als die Höhe der KVG-Restprämie(n), wird die volle Restprämie übernommen.

## Teilprämienübernahme

Wenn der Fehlbetrag kleiner ist als die Höhe der KVG-Restprämie(n), wird nur die Höhe des Fehlbetrages übernommen.

## Dauer

Die KPÜ wird jeweils für eine Dauer von 12 Monaten ab Unterstützungsbeginn übernommen. Vor Ablauf der 12 Monate ist erneut ein Antrag auf KPÜ zu stellen, falls die Personen weiterhin davon gebrauch machen wollen.

# Zahlung der KVG-Prämien

## Zahlung der KVG-Prämien bei voller Prämienübernahme

Die SOD bezahlen die KVG-Restprämien von Personen mit voller Prämienübernahme direkt der jeweiligen Krankenversicherung[[6]](#footnote-7). Sowohl die KL wie auch die Krankenversicherer sind über die Direktzahlung zu informieren.

## Zahlung der KVG-Prämien bei Teilprämienübernahme

Bei Personen mit Teilprämienübernahme können die SOD die KVG-Restprämien nicht direkt den Krankenversicherern überweisen. Bei diesen Fällen wird wie folgt vorgegangen:

* Der/die KL bezahlt die KVG-Restprämie direkt der Krankenversicherung
* Der/die KL reicht den SOD einen Zahlungsnachweis ein (z.B. Quittung, Auszug aus E-Banking)
* Nach Erhalt des Zahlungsnachweises überweisen die SOD die Teilprämie an den/die KL

# Rückforderungen

Kommen die Personen ihrer Meldepflicht nicht nach oder werden im Antrag falsche Angaben gemacht, sind die KPÜ zurückzufordern (gemäss § 15 Abs. 3 EG KVG)[[7]](#footnote-8).

# Zusammenarbeit mit der Sozialversicherungsanstalt Zürich (SVA Zürich)

Die SVA Zürich unterscheidet nicht zwischen WH - und KPÜ Beziehenden und diese sollten analog im SoHi abgebildet sein. Für die IPV Anmeldung kann der spezifische [Link](https://www.eadminportal.ch/svazh/IPV/questionnaire/empty-sh) oder direkt das SoHi-Tool verwendet werden.

Es gilt die gleiche Empfehlung wie bei WH-KL: Wenn immer möglich sollte mit der Prämienzahlung zugewartet werden, bis die IPV berechnet und auf der KK-Rechnung ersichtlich ist (vgl. dazu Prozessbeschrieb "[Bezahlung KVG-Prämie](https://kollaboration.intranet.stzh.ch/orga/sod-team/fo/puma/PumaProzesse/Prozessbeschreibung_Bezahlung_KVG-Pr%C3%A4mie.pdf)" und FAQ "[Umgang mit IPV in der Sozialhilfe ab 2021](https://sozeloixps.global.szh.loc/ix-SOZ_ELO_DM01/plugin/de.elo.ix.plugin.proxy/web/pages/startup.jsp?useSSO=true&guid=(F79F466C-646A-5D6F-4495-3A76A4D0CC43))").

Werden KL von der KPÜ abgemeldet, bevor die IPV berechnet ist, ist analog KVG Prozess vorzugehen: Es muss der SVA gemeldet werden, für welchen Zeitraum die Bruttoprämie bezahlt wurde.

# KPÜ für Personen in der Zuständigkeit der AOZ SBS

Die Intake der SOD übernehmen vorübergehend die Ausrichtung der KPÜ auch für Personengruppen in der Zuständigkeit der AOZ SBS. Es können grundsätzlich alle Personen einen Antrag auf KPÜ stellen.

In der Ausrichtung sind folgende Aspekte besonders zu beachten:

* Die Berechnung des Existenzminimums erfolgt bei allen Personen nach den SKOS RL.
* Es muss eine Bestätigung vorliegen, dass KL nicht durch die AOZ SBS unterstützt werden.
* Für die Personengruppen gelten folgende WV-Codes:
  + Schutzstatus (Ausweis S) / Vorläufig aufgenommene Ausländer\*innen (Ausweis F) / Asylsuchende[[8]](#footnote-9) (Ausweis N): A – F / A – E
  + Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B + Ausweis F): F – F / F – E
* Für die statistische Auswertung ist **zwingend das Einreisedatum** in die Schweiz im KiSS in den B-Daten zu erfassen.

# Aufgaben und Kompetenzen

KPÜ-Fälle werden zeitlich unbefristet in den Intakes geführt, sie werden nicht ans Quartierteam übergeben.

## Sozialarbeiter\*in

Im Rahmen des Orientierungsgespräches hat der\*die SA folgende Aufgaben:

* Information über die Möglichkeit der KPÜ bei Personen, bei denen sich ein Anspruch auf KPÜ abzeichnet
* Antrag KPÜ aushändigen und erklären sowie auf Rechte und Pflichten hinweisen
* Unterlagenliste erstellen, abgeben und ggf. Unterstützung für Unterlagenabgabe klären und bereitstellen
* einfache Falleröffnung mittels Erfassen der Personendaten und Anlegen Aktennotiz über Orientierungsgespräch im KiSS (Neueröffnung anhand der Omega-Personennummer oder Wiederaktivierung von passiven Fällen)

Im Rahmen des Gesprächs Leistungsentscheid hat der\*die SA folgende Aufgaben:

* Antrag und Unterlagen auf Vollständigkeit und inhaltlich prüfen sowie offene Fragen klären
* Klärung der Subsidiarität (inkl. Information über den Wechsel in eine günstige Krankenversicherung[[9]](#footnote-10))[[10]](#footnote-11)
* Unterstützungsanspruch berechnen
* Entscheidung, ob die Mittellosigkeit ausreichend belegt ist
* Bewilligung der KPÜ (Leistungsentscheid) für das erste Unterstützungsjahr

Bei laufenden KPÜ-Fällen hat der\*die SA folgende Aufgaben:

* Persönliche Hilfe (bei Bedarf)
* Bewilligung Monatsbudget
* Unterstützung der SB beim Wechsel in eine günstige Krankenversicherung6

## Sachbearbeiter\*in

Der\*die Sachbearbeiter\*in (SB) hat folgende Aufgaben:

* Entgegennahme und Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen
* Dem\*der KL beim Zusammentragen noch fehlender Unterlagen die nötige Hilfestellung zukommen lassen
* vertiefte Fallaufnahme aus dem Orientierungsgespräch anhand des Antrages auf KPÜ
* wenn die Unterlagen vollständig sind:
* Termin für Gespräch Leistungsentscheid KPÜ bei einem\*einer SA vereinbaren
* vertiefte Fallaufnahme im KiSS vervollständigen
* Weiterleitung des Falles, des gedruckten oder handschriftlichen Antrages sowie der vorhandenen Unterlagen an den\*die SA mit Informationen zu allfälligen Auffälligkeiten oder fehlenden Unterlagen

Bei laufenden KPÜ-Fällen hat der\*die SB folgende Aufgaben:

* Entgegennehmen und prüfen der monatlichen KVG-Rechnungen oder Zahlungsnachweisen (bei Teilprämienübernahme)
* Vorbereiten der monatlichen Zahlung (Monatsbudget) und Bewilliungsanfrage an SA
* Vorbereiten der Erneuerung des Leistungsentscheides (neuer Antrag an KL verschicken, Unterlagen einfordern und überprüfen, Termin für Gespräch Leistungsentscheid KPÜ bei einem\*einer SA vereinbaren)
* Prüfen und ggf. Einleitung/Unterstützung beim Wechsel in eine günstige Krankenversicherung (vgl. [HAW](https://sod.intranet.stzh.ch/Documents/ELO%20Links/150.500.100%20HAWs/Fachressort%20WH/Fachstab%20WH%20HAWs/HAW%20Wechsel%20in%20eine%20günstige%20Krankenversicherung.ecd) und [PuMa-Prozess](https://kollaboration.intranet.stzh.ch/orga/sod-team/fo/puma/PumaProzesse/Prozessbeschreibung_KK_Wechsel.pdf))

## Stellenleiter\*in

* Bewilligung der KPÜ (Leistungsentscheid) ab dem 2. Unterstützungsjahr
* Bewilligung der Übernahme von KVG-Prämienschulden (gemäss geltender Kompetenzordnung und Handlungsanweisungen)

1. Weicht die Unterschrift auf dem Antrag deutlich von der Unterschrift auf dem Ausweis ab oder bestehend sonstige begründete Zweifel an der Anwesenheit oder Identität der beantragenden Person, kann ein persönliches Gespräch im Zentrum verlangt werden. [↑](#footnote-ref-2)
2. [HAW Aufnahmeprozess - Grundlagen](https://sozeloixps.global.szh.loc/ix-SOZ_ELO_DM01/plugin/de.elo.ix.plugin.proxy/web/pages/startup.jsp?useSSO=true&guid=(E4E323E3-713F-0F0B-680E-752E2F17143F)) [↑](#footnote-ref-3)
3. Bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten und/oder Missbrauch sind die Kontoauszüge der letzten sechs Monate einzufordern. [↑](#footnote-ref-4)
4. Bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten sind die Einnahmeabrechnungen der letzten sechs Monate einzufordern. [↑](#footnote-ref-5)
5. Ggf. kann bei anfallenen Gesundheitskosten (z.B. Arzt- oder Zahnarztrechnung) auch eine [ausserordentliche Unterstützung](https://sozeloixps.global.szh.loc/ix-SOZ_ELO_DM01/plugin/de.elo.ix.plugin.proxy/web/pages/startup.jsp?useSSO=true&guid=(8B725685-61CE-3FBF-FF57-DCDFD0026EB7)) geprüft werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass eine einmalige, ausserordentliche Unterstützung als WH gilt. KL sind darüber zu informieren. [↑](#footnote-ref-6)
6. Gemäss §15 Abs. 2 EG KVG sind Gemeinden dazu verpflichtet, die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckte Prämie direkt dem Versicherer zu überweisen. [↑](#footnote-ref-7)
7. Vgl. hierzu auch die HAW "[Rückforderung wirtschaftlicher Sozialhilfe – Grundsätze](https://sod.intranet.stzh.ch/Documents/ELO%20Links/150.500.100%20HAWs/Fachressort%20WH/ZR%20HAWs/HAW%20Rückforderungen.ecd)" [↑](#footnote-ref-8)
8. Wenn sich Asylsuchende für KPÜ anmelden, sollte individuell eine Rücksprache mit dem FS WH erfolgen. [↑](#footnote-ref-9)
9. Personen mit KPÜ sind auch dazu verpflichtet, sich in einer günstigen Krankenkasse zu versichern, sofern der Wechsel möglich und zumutbar ist. Weigert sich jemand, in eine günstige Krankenkasse zu wechseln, kann die KPÜ (teil-)eingestellt werden. [↑](#footnote-ref-10)
10. Ein Verzicht auf die Anrechnung einer HHE oder eines KONK liegt bei KPÜ-Fällen ebenfalls in SA-Kompetenz. [↑](#footnote-ref-11)